

## Informationen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen im Bereich WiSo und Fremdsprachen

(Stand 04/2020)

Dieses Merkblatt dient lediglich der Erläuterung der Anwendung der durch das LHG, zwischenstaatliche Äquivalenzvereinbarungen und die Studien- und Prüfungsordnung gesetzten Rahmenbedingungen

Sofern Ihre Studien- und Prüfungsordnung Prüfungsleistungen in WiSo-oder Sprachkursen vorsieht (Pflicht- oder Wahlfachmodule), können auf Antrag auch extern erbrachte Prüfungsleistungen anerkannt werden. Die fachliche Prüfung der Gleichwertigkeit von Kursen aus den Bereichen Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie Fremdsprachen erfolgt durch das IFM.

Grundsätzlich müssen für die erfolgreiche Prüfung der Gleichwertigkeit durch das IFM die folgenden Kriterien durch den anzuerkennenden Leistungsnachweis erfüllt werden:

- Bei den Leistungen besteht zwischen der eingereichten Vorleistung und dem im Rahmen Ihrer Studien- und Prüfungsordnung an der THU vorgesehenen Modul kein wesentlicher Unterschied nach (Kompetenz-) Niveau und Inhalt (u.a. Niveaustufe des Europäischen Referenzrahmens, Schwerpunktsetzung bei Sprachen oder Kompetenzstufen und inhaltliche Breite/Tiefe bei WiSo-Fächern). Es wird immer in ein Modul Ihrer aktuellen Prüfungsordnung „hinein“ anerkannt.
- Die für den Nachweis erbrachten Leistungen sind mit Blick auf die zeitliche Gesamtbelastung des Kurses und die dafür erhaltenen ECTS vergleichbar.
- Die Leistung wurde an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer von der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz als Hochschule anerkannten Institution im Ausland erbracht.
- Leistungsnachweise, die außerhalb einer Hochschule, insbesondere vor Erreichen der Hochschulzugangsberechtigung erbracht wurden, können zwar angerechnet werden aber entsprechen in den allermeisten Fällen nicht der hierfür notwendigen Voraussetzung, den Modulen der Hochschule in Niveau und Inhalt im Wesentlichen zu entsprechen. Hierfür ist die Erstellung eines umfangreichen Portfolios inkl. Lebenslauf, Nachweisen, Lernmaterialien und schriftlicher Reflexion zu einzelnen Kompetenzen notwendig. Vereinbaren Sie in diesen Fällen bitte einen Termin zur Erläuterung der umfangreichen Anforderungen an ein solches Portfolio.

Die für die für die Einschätzung der anzuerkennenden Leistung erforderlichen Informationen müssen vom Antragsteller / der Antragstellerin bereitgestellt werden. In der Regel sind dies:

- Für Anerkennungen von anderen Hochschulen (s.o.) Modulbeschreibung, aus der Umfang und Inhalt der anzurechnenden Veranstaltung hervorgehen, für Anrechnungen das ausführliche Portfolio (s.o.).
- Antragsformular, aus dem klar hervorgeht, für welches Modul die Anerkennung beabsichtigt ist.
- Vorlage des Leistungsnachweises im Original oder beglaubigter Abschrift. Bei Anerkennung von Leistungen im Rahmen eines Austauschprogramms mit einer Partnerhochschule kann auf Überbeglaubigung (Apostille) verzichtet werden.
- Bei ausländischen Leistungsnachweisen zusätzlich Informationen zum zu Grunde liegenden Notenrahmen.

Um die Vollständigkeit der für die Anrechnung notwendigen Angaben sicherzustellen, werden Sie gebeten, die notwendigen Unterlagen sowie das IFM-Formular zur fachlichen Prüfung der Gleichwertigkeit vollständig ausgefüllt und unterschrieben einzureichen. Das Formular und die Begleitunterlagen geben Sie bitte im Sekretariat des IFM in Raum A100 ab.